Beschluss Statut Grüner Landesvereinigungen

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	22.08.2021
Tagesordnungspunkt:	7. Satzung und Statute

§ 1 Status und Aufgabe

Grüne Landesvereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Parteimitgliedern, die auf den Grundwerten der Partei darauf gerichtet sind, die Perspektiven und besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in die innerparteiliche Meinungsbildung einzubringen.

§ 2 Anerkennung, Umbenennung, Auflösung

(1) Der Landesvorstand beschließt über Anerkennung, Umbenennung und Auflösung Grüner Landesvereinigungen. Er berichtet jährlich der LDK über die bestehenden Landesvereinigungen und mögliche Veränderungen. Die betroffenen Landesvereinigungen haben hierzu ein Widerspruchsrecht gegenüber dem Landesparteirat.

(2) Der Landesvorstand hat eine Landesvereinigungen aufzulösen, wenn diese gegen inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt, sonstiger Schaden für die Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen dieses Statutes nicht mehr erfüllt werden.

(3) Landesvereinigungen betreiben keine Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Landesverbandsmitglieder können Mitglied einer oder mehrerer Vereinigungen werden. Die freie Mitarbeit von Nicht-Parteimitgliedern ist möglich.

(5) Eine Vereinigung muss aus mindestens 0,1 Prozent der Landesverbandmitglieder (Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres) bestehen und sich mindestens zwei Mal jährlich treffen. Sie nehmen durch eigenen Beschluss ihre Mitglieder in ihre Vereinigung auf. Den jeweiligen Koordinator*innen obliegt es, diese Mitgliederliste zu führen. Alle Mitglieder einer Vereinigung sind wahl- und stimmberechtigt.

(6) Die Landesvereinigungen geben sich eine Geschäftsordnung. Veränderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Bestätigung des Landesvorstandes.

(7) Jede Landesvereinigungen wählt aus ihrer Mitte Koordinator*innen. Das Frauenstatut findet entsprechend Anwendung. Die Amtszeit der Koordinator*innen wird vor ihrer Wahl durch die Vereinigung festgelegt und kann bis zu zwei Jahren betragen.

(8) Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines Beschlusses der Landesvereinigungen.

(9) Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen für die Landesvereinigungen.

§ 3 Funktionsträger*innen

Die jeweiligen Koordinator*innen teilen im Januar eines jeden Jahres dem geschäftsführenden Landesvorstand die jeweils amtierenden, gewählten Funktionsträger*innen (Koordinator*innen und gegebenenfalls Delegierte) mit Datum der Wahl und Dauer ihrer Amtszeit schriftlich mit. Ohne diese Meldung kann eine Kostenerstattung nicht erfolgen.
Diese Regelung beeinträchtigt nicht die Amtszeit der Gewählten, sondern dient lediglich der erforderlichen Transparenz.
Im Falle der Nachwahlen endet deren Amtszeit mit der durch die Vereinigung beschlossene Periode (maximal zwei Jahre).

§ 4 Finanzen

(1) Über die Verwendung möglicher Mittel ist ein geeigneter Nachweis von den Koordinator*innen zu führen.

(2) Die Landesvereinigungen können keine Mitgliedschaften, Beteiligungen oder dauerhafte Verpflichtungen eingehen.

(3) Der geschäftsführende Landesvorstand kann den Landesvereinigungen auf schriftlichen Antrag Mittel zuweisen.

(4) Falls nähere Regelungen im Rahmen dieses Budgetierungsmodells erforderlich werden oder Unstimmigkeiten bestehen, so entscheidet darüber der Landesvorstand.

erfolgt mündlich

Beschluss (vorläufig) Statut für eine vielfältige Partei

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	22.08.2021
Tagesordnungspunkt:	7. Satzung und Statute

I. Präambel

Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Unsere Politik hat das Ziel, gemeinsam mit einer starken Zivilgesellschaft die gleichberechtigte Teilhabe Aller zu erkämpfen und diskriminierende Strukturen zu überwinden. Wir sind auf vielfältiges biographisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

Am Beginn politischer Veränderung steht die Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse. Nordrhein-Westfalen lebt seit Jahrzehnten von Einwanderung und wird von Einwanderer*innen und ihren Nachkommen geprägt. Trotzdem sind rassistische Ausgrenzung und Diskriminierung an der Tagesordnung und gleichberechtigte politische und gesellschaftliche Teilhabe - etwa der gleichberechtigte Zugang zu Bildung, Arbeit und anderen Aspekten des Alltagslebens - steht weiter aus. Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren in gemeinsamer Initiative mit Akteur*innen aus der Zivilgesellschaft und mit unserer Unterstützung zum Positiven verändert: bei der Gleichstellung der Geschlechter, beim Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für alle oder bei der Inklusion. Doch trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind nach wie vor große gesellschaftliche Gruppen unterrepräsentiert, ist das Bildungssystem noch immer nicht so, dass alle Kinder die gleichen Startchancen haben, gibt es soziale Barrieren, fehlenden Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Infrastruktur. Unser Leitbild ist die Gesellschaft der Vielen in einer pluralen Demokratie. Pluralität anzuerkennen und zu leben, bedeutet nicht, relativistisch gegenüber Haltungen und Positionierungen zu sein, die mit den grünen Werten von Selbstbestimmung, Freiheit und Demokratie nicht in Einklang stehen. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen und mit entscheiden. Dabei wissen wir, dass die Anerkennung von Vielfalt mit herausfordernden Aushandlungsprozessen verbunden ist, die wir auf Grundlage unserer Werte führen. Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren – ohne Barrieren, Hürden oder Vorurteile. Diese wollen wir in unseren Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu gehört auch, unsichtbare, ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen überwinden und den Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel. Viele

Menschen sind jedoch aufgrund von gesellschaftlichen Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung betroffen.

Deswegen setzen wir es uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht-diskriminierend wirken.

Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen entgegen. Durch kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und Bewusstsein über bestehende oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade auch mehr-dimensional wirkende – in unserer Partei verankern und diese Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle innerhalb grüner Strukturen werden wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und Rassismus schützen. Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der Parteimitglieder, die eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.

Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen geschützte Räume, in denen gerade Menschen mit Diskriminierungserfahrungen sich austauschen, vernetzen und gegenseitig stärken können, und stellen dafür Ressourcen zur Verfügung.

Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der Lebenssituation abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich, zugänglich und durchlässig sind.

Wir wollen dabei einen expliziten Fokus auf Menschen setzen, die Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibung erfahren, da hier sowohl gesamtgesellschaftlich als auch in unserer Partei besonderer Handlungsbedarf besteht.

Durch solidarische Bündnisse unterstützen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Vertretungen diskriminierter Gruppen und ihr zivilgesellschaftliches Engagement.

Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

§ 1 Repräsentation

(1) Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene und bei der Besetzung von Ämtern, Gremien und Kandidaturen für Mandaten ist unser Ziel.

(2) Der Landesvorstand und der Landesdiversitätsrat werden alle zwei Jahre eine wissenschaftlich fundierte Evaluierung zur Zusammensetzung der Funktionär*innen, Parlamentarier*innen, Delegierten und Angestellten auf Landes-, Bezirks- und Kreisverbandsebene durchführen. Dabei soll dargestellt werden, inwiefern sich die Vielfalt der Gesellschaft in der Zusammensetzung der Befragten widerspiegelt und welche Diskriminierungserfahrungen es gibt. Ein Bericht dazu wird alle zwei Jahre auf der LDK vorgestellt und diskutiert.

(3) Der Landesdiversitätsrat und der Landesvorstand werden auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluierungen Instrumente, wie etwa Diversity-Trainings, Quoten oder Empowerment- Maßnahmen, diskutieren, entwickeln und umsetzen um dem in Absatz 1 genannten Ziel näher zu kommen.

§ 2 Versammlungen

(1) Präsidien werden divers besetzt, das bedeutet, dass sie die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

(2) Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW organisiert werden, sollen die Referent*innen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln.

(3) Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW sollen grundsätzlich barrierefrei gestaltet sein. Näheres regelt der Leitfaden für Inklusion bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(4) Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

§ 3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW verpflichtet sich als Arbeitgeber*in dem Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

(2) Dazu sind Stellenausschreibungen und ihre Verbreitung so zu gestalten, dass sie den Zielen des Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören, besonders ansprechen.

(3) In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören, unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher Kompetenz bevorzugt.

(4) Bei der Zusammenarbeit mit Partner*innen und Dienstleister*innen wird darauf geachtet, dass diese diskriminierungsfrei arbeiten.

§ 4 Empowerment und Weiterbildung

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW schafft Angebote zum Empowerment von diskriminierten oder in der Partei unterrepräsentierten Gruppen.

(2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW schafft Angebote für die diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger*innen und Führungskräfte der Partei.

(3) Der Landesverband stellt für diese Aufgaben ausreichend Mittel und Personalressourcen zur Verfügung. Der Landesvorstand stellt dies sicher.

II. Innerparteiliche Strukturen

§ 5 Landesdiversitätsrat

(1) Der Landesdiversitätsrat berät und/ oder beschließt über die Richtlinien der Diversitätspolitik der Partei zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen und befasst sich mit Angelegenheiten, die die Landesdelegiertenkonferenz bzw. der Landesparteirat an ihn delegiert. Deshalb ist wichtig, dass seine Mitglieder möglichst vielfältige Diskriminierungs- und Benachteiligungserfahrungen

einbringen. Der Landesdiversitätsrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Diversitätsstatuts. Der Landesdiversitätsrat koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Landespartei, den Fraktionen sowie den Bezirks- und Kreisverbänden.

(2) Dem Landesdiversitätsrat gehören an:

1. Der*die vielfaltspolitische Sprecher*in und ein weiteres Mitglied des Landesvorstandes;

2. zwei Delegierte pro Bezirksverband, davon eine*r der Bezirksverbandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Bezirksverbands;

3. je ein Mitglied der Landtagsfraktion, sowie der Landesgruppe im Bundestag und im Europäischen Parlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden;

4. zwei Delegierte*r der Landesvereinigung BuntGrün NRW;

5. zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, davon soll mindestens ein Mitglied aus dem Landesvorstand sein;

6. der*die Vielfaltsreferent*in als beratendes Mitglied.

7. Der Landesdiversitätsrat zieht punktuell oder dauerhaft weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzu.

(3) Alle Mitglieder des Landesdiversitätsrates müssen, mit Ausnahme der beratenden Mitglieder, Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW sein. Die Amtszeit der Mitglieder im Landesdiversitätsrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der Gesellschaft dadurch abzubilden, dass, wo dies möglich ist, mindestens eine Person der jeweiligen Delegation über Diskriminierungs- und Benachteiligngserfahrung auf Grund eines Diversitätsmerkmals einbringt. Eine Vielfalt der Diversitätsmerkmale über die Gesamtzusammensetzung ist anzustreben. Alle Delegierten sind mindestquotiert zu wählen. Das volle Stimmrecht im Landesdiversitätsrat erhalten nur die mindestquotiert entsandten Delegationen.

(4) Der Landesdiversitätsrat tagt mindestens viermal jährlich. Zu weiteren Sitzungen tritt der Landesdiversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Landesvorstand dies verlangen.

(5) Der Landesdiversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

(6) Der Landesdiversitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und ein jährliches Arbeitsprogramm, das der Landesdelegiertenkonferenz vorgelegt wird.

§ 6 Entsendung in den Bundesdiversitätsrat

Der Landesdiversitätsrat entsendet aus den eigenen Reihen die Delegierten bzw. Ersatzdelegiertden des Landesverbandes in den Bundesdiversitätsrat.

§ 7 Votum

(1) Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im Vielfaltsstatut benannten Gruppen betreffen, hat der Landesdiversitätsrat das Recht, auf Landesdelegiertenkonferenzen und Landesparteiräten ein Votum zu vergeben.

(2) Der Landesdiversitätsrat hat das Recht, zu allen Anträgen an die Landesdelegiertenkonferenz und den Landesparteirat, die die vielfaltspolitischen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW betreffen, in einem Redebeitrag Stellung zu nehmen.

§ 8 Vielfalts-Kongress

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW führt alle zwei Jahre einen Vielfalts-Kongress durch und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

(2) Der Vielfalts-Kongress ist öffentlich. Er hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit Multiplikator*innen, Verbänden und Vertretungen diskriminierter Gruppen zu stärken.

(3) Der Landesdiversitätsrat bereitet den Vielfalts-Kongress zusammen mit dem*der Vielfaltsreferent*in vor.

(4) Weitere vielfaltspolitische Veranstaltungen in Form von Aktionswochen, Diskussionsabenden, Kampagnen, Gedenktagen werden angestrebt.

§ 9 Vielfaltsreferat

(1) In der Landesgeschäftsstelle wird ein Vielfaltsreferat eingerichtet. Hierzu stellt der Landesvorstand eine*n Vielfaltsreferent*in ein.

(2) Das Vielfaltsreferat wird finanziell und materiell angemessen ausgestattet.

(3) Das Vielfaltsreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und dem Landesdiversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW und in der Gesellschaft beitragen.

(4) Der*die Vielfaltsreferent*in hat Teilnahme- und Mitspracherecht in allen landesweiten Gliederungen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN NRW. Der*die Vielfaltsreferent*in soll Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände beraten.

III. Geltung

§ 10 Geltung

(1) Das Vielfalts-Statut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

(2) Die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in ihren Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt anwendbar sind.

erfolgt mündlich

Beschluss Statut für eine vielfältige Partei

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	22.08.2021
Tagesordnungspunkt:	7. Satzung und Statute

I. Präambel

Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Unsere Politik hat das Ziel, gemeinsam mit einer starken Zivilgesellschaft die gleichberechtigte Teilhabe Aller zu erkämpfen und diskriminierende Strukturen zu überwinden. Wir sind auf vielfältiges biographisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

Am Beginn politischer Veränderung steht die Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse. Nordrhein-Westfalen lebt seit Jahrzehnten von Einwanderung und wird von Einwanderer*innen und ihren Nachkommen geprägt. Trotzdem sind rassistische Ausgrenzung und Diskriminierung an der Tagesordnung und gleichberechtigte politische und gesellschaftliche Teilhabe - etwa der gleichberechtigte Zugang zu Bildung, Arbeit und anderen Aspekten des Alltagslebens - steht weiter aus. Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren in gemeinsamer Initiative mit Akteur*innen aus der Zivilgesellschaft und mit unserer Unterstützung zum Positiven verändert: bei der Gleichstellung der Geschlechter, beim Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für alle oder bei der Inklusion. Doch trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind nach wie vor große gesellschaftliche Gruppen unterrepräsentiert, ist das Bildungssystem noch immer nicht so, dass alle Kinder die gleichen Startchancen haben, gibt es soziale Barrieren, fehlenden Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Infrastruktur. Unser Leitbild ist die Gesellschaft der Vielen in einer pluralen Demokratie. Pluralität anzuerkennen und zu leben, bedeutet nicht, relativistisch gegenüber Haltungen und Positionierungen zu sein, die mit den grünen Werten von Selbstbestimmung, Freiheit und Demokratie nicht in Einklang stehen. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen und mit entscheiden. Dabei wissen wir, dass die Anerkennung von Vielfalt mit herausfordernden Aushandlungsprozessen verbunden ist, die wir auf Grundlage unserer Werte führen. Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren – ohne Barrieren, Hürden oder Vorurteile. Diese wollen wir in unseren Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu gehört auch, unsichtbare, ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen überwinden und den Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel. Viele

Menschen sind jedoch aufgrund von gesellschaftlichen Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung betroffen.

Deswegen setzen wir es uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht-diskriminierend wirken.

Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen entgegen. Durch kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und Bewusstsein über bestehende oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade auch mehr-dimensional wirkende – in unserer Partei verankern und diese Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle innerhalb grüner Strukturen werden wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und Rassismus schützen. Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der Parteimitglieder, die eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.

Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen geschützte Räume, in denen gerade Menschen mit Diskriminierungserfahrungen sich austauschen, vernetzen und gegenseitig stärken können, und stellen dafür Ressourcen zur Verfügung.

Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der Lebenssituation abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich, zugänglich und durchlässig sind.

Wir wollen dabei einen expliziten Fokus auf Menschen setzen, die Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibung erfahren, da hier sowohl gesamtgesellschaftlich als auch in unserer Partei besonderer Handlungsbedarf besteht.

Durch solidarische Bündnisse unterstützen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Vertretungen diskriminierter Gruppen und ihr zivilgesellschaftliches Engagement.

Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

§ 1 Repräsentation

(1) Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene und bei der Besetzung von Ämtern, Gremien und Kandidaturen für Mandaten ist unser Ziel.

(2) Der Landesvorstand und der Landesdiversitätsrat werden alle zwei Jahre eine wissenschaftlich fundierte Evaluierung zur Zusammensetzung der Funktionär*innen, Parlamentarier*innen, Delegierten und Angestellten auf Landes-, Bezirks- und Kreisverbandsebene durchführen. Dabei soll dargestellt werden, inwiefern sich die Vielfalt der Gesellschaft in der Zusammensetzung der Befragten widerspiegelt und welche Diskriminierungserfahrungen es gibt. Ein Bericht dazu wird alle zwei Jahre auf der LDK vorgestellt und diskutiert.

(3) Der Landesdiversitätsrat und der Landesvorstand werden auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluierungen Instrumente, wie etwa Diversity-Trainings, Quoten oder Empowerment- Maßnahmen, diskutieren, entwickeln und umsetzen um dem in Absatz 1 genannten Ziel näher zu kommen.

§ 2 Versammlungen

(1) Präsidien werden divers besetzt, das bedeutet, dass sie die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

(2) Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW organisiert werden, sollen die Referent*innen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln.

(3) Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW sollen grundsätzlich barrierefrei gestaltet sein. Näheres regelt der Leitfaden für Inklusion bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(4) Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

§ 3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW verpflichtet sich als Arbeitgeber*in dem Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

(2) Dazu sind Stellenausschreibungen und ihre Verbreitung so zu gestalten, dass sie den Zielen des Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören, besonders ansprechen.

(3) In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören, unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher Kompetenz bevorzugt.

(4) Bei der Zusammenarbeit mit Partner*innen und Dienstleister*innen wird darauf geachtet, dass diese diskriminierungsfrei arbeiten.

§ 4 Empowerment und Weiterbildung

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW schafft Angebote zum Empowerment von diskriminierten oder in der Partei unterrepräsentierten Gruppen.

(2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW schafft Angebote für die diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger*innen und Führungskräfte der Partei.

(3) Der Landesverband stellt für diese Aufgaben ausreichend Mittel und Personalressourcen zur Verfügung. Der Landesvorstand stellt dies sicher.

II. Innerparteiliche Strukturen

§ 5 Landesdiversitätsrat

(1) Der Landesdiversitätsrat berät und/ oder beschließt über die Richtlinien der Diversitätspolitik der Partei zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen und befasst sich mit Angelegenheiten, die die Landesdelegiertenkonferenz bzw. der Landesparteirat an ihn delegiert. Deshalb ist wichtig, dass seine Mitglieder möglichst vielfältige Diskriminierungs- und Benachteiligungserfahrungen

einbringen. Der Landesdiversitätsrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Diversitätsstatuts. Der Landesdiversitätsrat koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Landespartei, den Fraktionen sowie den Bezirks- und Kreisverbänden.

(2) Dem Landesdiversitätsrat gehören an:

1. Der*die vielfaltspolitische Sprecher*in und ein weiteres Mitglied des Landesvorstandes;

2. zwei Delegierte pro Bezirksverband, davon eine*r der Bezirksverbandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Bezirksverbands;

3. je ein Mitglied der Landtagsfraktion, sowie der Landesgruppe im Bundestag und im Europäischen Parlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden;

4. zwei Delegierte*r der Landesvereinigung BuntGrün NRW;

5. zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, davon soll mindestens ein Mitglied aus dem Landesvorstand sein;

6. der*die Vielfaltsreferent*in als beratendes Mitglied.

7. Der Landesdiversitätsrat zieht punktuell oder dauerhaft weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzu.

(3) Alle Mitglieder des Landesdiversitätsrates müssen, mit Ausnahme der beratenden Mitglieder, Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW sein. Die Amtszeit der Mitglieder im Landesdiversitätsrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der Gesellschaft dadurch abzubilden, dass, wo dies möglich ist, mindestens eine Person der jeweiligen Delegation über Diskriminierungs- und Benachteiligngserfahrung auf Grund eines Diversitätsmerkmals einbringt. Eine Vielfalt der Diversitätsmerkmale über die Gesamtzusammensetzung ist anzustreben. Alle Delegierten sind mindestquotiert zu wählen. Das volle Stimmrecht im Landesdiversitätsrat erhalten nur die mindestquotiert entsandten Delegationen.

(4) Der Landesdiversitätsrat tagt mindestens viermal jährlich. Zu weiteren Sitzungen tritt der Landesdiversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Landesvorstand dies verlangen.

(5) Der Landesdiversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

(6) Der Landesdiversitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und ein jährliches Arbeitsprogramm, das der Landesdelegiertenkonferenz vorgelegt wird.

§ 6 Entsendung in den Bundesdiversitätsrat

Der Landesdiversitätsrat entsendet aus den eigenen Reihen die Delegierten bzw. Ersatzdelegiertden des Landesverbandes in den Bundesdiversitätsrat.

§ 7 Votum

(1) Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im Vielfaltsstatut benannten Gruppen betreffen, hat der Landesdiversitätsrat das Recht, auf Landesdelegiertenkonferenzen und Landesparteiräten ein Votum zu vergeben.

(2) Der Landesdiversitätsrat hat das Recht, zu allen Anträgen an die Landesdelegiertenkonferenz und den Landesparteirat, die die vielfaltspolitischen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW betreffen, in einem Redebeitrag Stellung zu nehmen.

§ 8 Vielfalts-Kongress

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW führt alle zwei Jahre einen Vielfalts-Kongress durch und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

(2) Der Vielfalts-Kongress ist öffentlich. Er hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit Multiplikator*innen, Verbänden und Vertretungen diskriminierter Gruppen zu stärken.

(3) Der Landesdiversitätsrat bereitet den Vielfalts-Kongress zusammen mit dem*der Vielfaltsreferent*in vor.

(4) Weitere vielfaltspolitische Veranstaltungen in Form von Aktionswochen, Diskussionsabenden, Kampagnen, Gedenktagen werden angestrebt.

§ 9 Vielfaltsreferat

(1) In der Landesgeschäftsstelle wird ein Vielfaltsreferat eingerichtet. Hierzu stellt der Landesvorstand eine*n Vielfaltsreferent*in ein.

(2) Das Vielfaltsreferat wird finanziell und materiell angemessen ausgestattet.

(3) Das Vielfaltsreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und dem Landesdiversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW und in der Gesellschaft beitragen.

(4) Der*die Vielfaltsreferent*in hat Teilnahme- und Mitspracherecht in allen landesweiten Gliederungen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN NRW. Der*die Vielfaltsreferent*in soll Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände beraten.

III. Geltung

§ 10 Geltung

(1) Das Vielfalts-Statut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

(2) Die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in ihren Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt anwendbar sind.

erfolgt mündlich

Beschluss Einrichtung von Landesvereinigungen

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	24.08.2021
Tagesordnungspunkt:	7.2 Satzungsänderungen

In § 6 Organe des Landesverbands neu einfügen:

"(7) Der Landesverband kann Landesvereinigungen einrichten. Diese sind organisatorische Zusammenschlüsse von Parteimitgliedern, die auf den Grundwerten der Partei darauf gerichtet sind, die Perspektiven und besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in die innerparteiliche Meinungsbildung einzubringen. Das Nähere regelt das Statut über Vereinigungen, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Vereinigungen sind keine Organe der Landespartei."

erfolgt mündlich

Beschluss Einrichtung von Landesvereinigungen

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	22.08.2021
Tagesordnungspunkt:	7.2 Satzungsänderungen

In § 6 Organe des Landesverbands neu einfügen:

"(7) Der Landesverband kann Landesvereinigungen einrichten. Diese sind organisatorische Zusammenschlüsse von Parteimitgliedern, die auf den Grundwerten der Partei darauf gerichtet sind, die Perspektiven und besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in die innerparteiliche Meinungsbildung einzubringen. Das Nähere regelt das Statut über Vereinigungen, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Vereinigungen sind keine Organe der Landespartei."

erfolgt mündlich

Beschluss Streichung Anzahl Präsidiumsmitglieder LDK

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	21.08.2021
Tagesordnungspunkt:	7.2 Satzungsänderungen

§ 7 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

bisherige Fassung:

"(3) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt zu Beginn ein acht- bis zwölfköpfiges, mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzendes Tagungspräsidium."

Ändern in:

"(3) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt zu Beginn ein mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzendes Tagungspräsidium."

erfolgt mündlich

Beschluss Änderung Frist Einladung LDK

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	21.08.2021
Tagesordnungspunkt:	7.2 Satzungsänderungen

§ 7 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

Bisherige Fassung:

"(4) Der Landesvorstand beruft zwölf Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zahl der den Kreisverbänden jeweils zustehenden Delegierten und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden."

Ändern in:

"(4) Der Landesvorstand beruft acht Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zahl der den Kreisverbänden jeweils zustehenden Delegierten und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden."

erfolgt mündlich

Beschluss Änderung Frist für Änderungsanträge LDK

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	21.08.2021
Tagesordnungspunkt:	7.2 Satzungsänderungen

§ 7 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

bisherige Fassung:

"[...]

(9) Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgerecht gestellten Anträgen müssen spätestens drei Tage vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen.

[...]"

Ändern in:

"[...]

"(9) Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgerecht gestellten Anträgen müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen.

[...]"

erfolgt mündlich

Beschluss Änderung Antragsberechtigte LDK

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	21.08.2021
Tagesordnungspunkt:	7.2 Satzungsänderungen

§ 7 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

Bisherige Fassung:

"(10) Antragsberechtigt sind die Landtagsfraktion, die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht sowie 15 Mitglieder des Landesverbandes, die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur Änderung zugelassener Anträge können alle Mitglieder des Landesverbandes stellen."

Ändern in:

"(10) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen, die Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht sowie für eigenständige Anträge 0,1 Prozent der Landesverbandsmitglieder, für Änderungsanträge 0,05 Prozent der Landesverbandsmitglieder – gerundet auf den nächsten Tausender, Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres-, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können alle Mitglieder des Landesverbandes stellen."

erfolgt mündlich

Beschluss Antragskommission LDK

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	21.08.2021
Tagesordnungspunkt:	7.2 Satzungsänderungen

In § 7 Landesdelegiertenkonferenz (LDK) neu einfügen:

"(11) Im Vorfeld einer LDK kann der Landesvorstand eine Antragskommission einsetzen. Diese soll die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vorbereiten. Ihre Empfehlungen bilden die Grundlage des Abstimmungsverfahrens. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der LDK. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

Die Antragskommission soll aus mindestens vier Personen bestehen. Das Frauenstatut findet entsprechend Anwendung. Bei der Besetzung soll der Landesvorstand neben der Arbeitsfähigkeit auch auf die Ausgewogenheit von Ebenen, Rollen und Perspektiven achten. Die so eingesetzte Kommission soll ihre Arbeit bis zur jeweiligen LDK bereits aufnehmen und muss zu Beginn der LDK durch diese bestätigt werden."

erfolgt mündlich

Beschluss Änderung Berechnung Delegierte LPR

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	21.08.2021
Tagesordnungspunkt:	7.2 Satzungsänderungen

§ 8 Der Landesparteirat (LPR)

Bisherige Fassung:

"(2) Dem Landesparteirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Delegierte der Kreisverbände. Diese sind von der Mitgliederversammlung eines jeden Kreisverbandes in der Regel für zwei Jahre zu wählen. Jeder Kreisverband erhält pro angefangene 250 Mitglieder eine/n Delegierte/n.

[...]"

Ändern in:

"(2) Dem Landesparteirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Delegierte der Kreisverbände. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 75 multipliziert.Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl aufgerundet wird.

[...]"

erfolgt mündlich

Beschluss Änderung Antragsberechtigte LPR

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	21.08.2021
Tagesordnungspunkt:	7.2 Satzungsänderungen

§ 8 Der Landesparteirat (LPR)

Bisherige Fassung:

"(5) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landtagsfraktion, das Landesschiedsgericht, die Mitglieder des Landesparteirates sowie fünf Mitglieder des Landesverbandes, die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und Änderungsanträge zu zugelassenen Anträgen können von allen Mitgliedern des Landesverbandes gestellt werden."

Ändern in:

"(5) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen, die Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht sowie 0,05 Prozent der Landesverbandsmitglieder– gerundet auf den nächsten Tausender, Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres- die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern des Landesverbandes gestellt werden."

erfolgt mündlich

Beschluss Vielfaltspolitische*r Sprecher*in LaVo

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	22.08.2021
Tagesordnungspunkt:	7.2 Satzungsänderungen

§ 9 Landesvorstand

Bisherige Fassung:

"(1) Dem Landesvorstand (LaVo) gehören an:

1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,

2. die/der politische Geschäftsführer*in und die/der Landesschatzmeister*in,

3. sowie weitere 4 Mitglieder.

Der Landesvorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt ein Mitglied des Landesvorstandes zur frauenpolitischen Sprecherin."

Ändern in:

"(1) Dem Landesvorstand (LaVo) gehören an:

1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,

2. Die*der politische Geschäftsführer*in und die*der Landesschatzmeister*in,

3. sowie weitere 4 Mitglieder.

Der Landesvorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt je ein Mitglied des Landesvorstandes zur frauenpolitischen Sprecherin sowie zur*zum vielfaltspolitischen Sprecher*in."

erfolgt mündlich

Beschluss Aufnahme Vielfaltsstatut in Satzung

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	22.08.2021
Tagesordnungspunkt:	7.2 Satzungsänderungen

§ 15 Satzungsbestandteile und -änderungen

Bisherige Fassung:

"(1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:
– das Frauenstatut
– die Finanzordnung
– die Landesschiedsgerichtsordnung, die auch für alle Gliederungen verbindlich ist
– die Bestimmungen zur Durchführung einer Urabstimmung"

Ändern in:

"(1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:
– das Frauenstatut
– die Finanzordnung
– das Vielfaltsstatut
– die Landesschiedsgerichtsordnung, die auch für alle Gliederungen verbindlich ist
– die Bestimmungen zur Durchführung einer Urabstimmung"

Beschluss Aufnahme Grüne Vereinigungen in Anhänge zur Satzung

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	22.08.2021
Tagesordnungspunkt:	7.2 Satzungsänderungen

§ 15 Satzungsbestandteile und -änderungen

Bisherige Fassung:

"(3) Anhänge zu dieser Satzung sind:
– das LAG-Statut
– das Ökofonds-Statut"

Ändern in:

"(3) Anhänge zu dieser Satzung sind:
– das LAG-Statut
– das Ökofonds-Statut
– das Statut Grüner Vereinigungen"

erfolgt mündlich